

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreuete
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der Haus Emmaus gGmbH
Adelenstr. 68
28329 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Haus Emmaus gGmbH
Adelenstr. 68
28239 Bremen
IK: 510403494

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	37,83 EUR
Pflegegrad 2:	48,50 EUR
Pflegegrad 3:	64,68 EUR
Pflegegrad 4:	81,54 EUR
Pflegegrad 5:	89,10 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

23,19 EUR

l

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPfiAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPfiAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	16,81 EUR
für Verpflegung:	11,20 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

l

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	28,37 EUR
Pflegegrad 2:	36,38 EUR
Pflegegrad 3:	48,51 EUR
Pflegegrad 4:	61,16 EUR
Pflegegrad 5:	66,83 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	12,61 EUR
für Verpflegung:	8,40 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **5,35 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **162,75 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.03.2021 bis 28.02.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

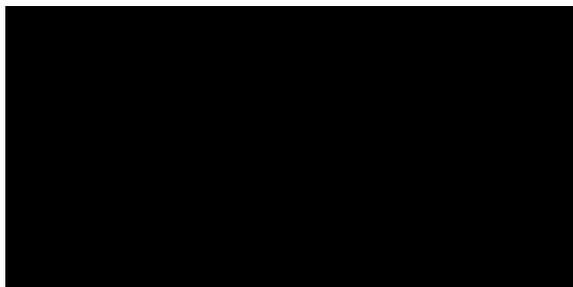
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 11.03.2021

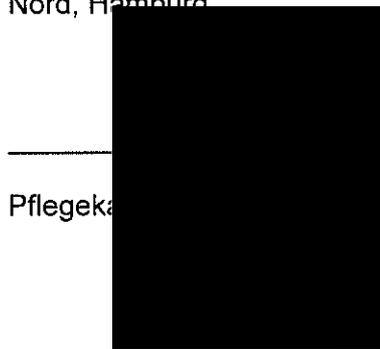
Haus Emmaus gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
Haus Emmaus gGmbH

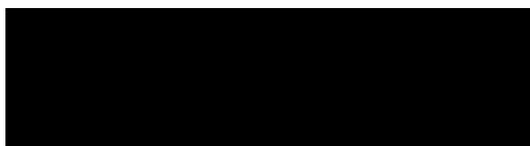


Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord, Hamburg



Pflegekassenverband plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 11.03.2021
für die vollstationäre Pflege in der
Einrichtung Haus Emmaus gGmbH, Adelenstr. 68, 28239 Bremen

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
 - AIDS-Kranke
 - MS-Kranke
-

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Für die Grundpflege wurden einrichtungseinheitliche Standards entwickelt. Diese werden mit Wünschen und besonderen Erfordernissen der Pflegebedürftigen abgeglichen und in einer Maßnahmenplanung festgehalten.

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

Eine Pflegefachkraft wird als Wundexpertin zertifiziert. Die Leiterin unseres Demenzbereichs hat eine Zusatzqualifikation als Fachkraft für Gerontopsychiatrie. Eine Mitarbeiterin ist als "Pain-Nurse" ausgebildet worden.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Die Angebote wurden im Konzept zur sozialen Betreuung festgehalten. Es werden Gruppenangebote nach einem Monatsplan durchgeführt, saisonale Feste, regelmäßige Andachten und Gottesdienste, Lese-/ Sing-/ Bibelkreise, Geburtstagsfeiern, Musikveranstaltungen, spezielle Angebote im Demenzbereich, Snoezlen, Trauerfeiern in der eigenen Kirche oder Kapelle.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Mit den Krankenhäusern im Umkreis und allen einweisenden Stellen, niedergelassenen Ärzten und einer Zahnarztpraxis, Apotheken, Sanitätshäusern, Physiotherapeuten.

Im Haus gibt es eine Praxis für Ergotherapie.

Ernährungs-, Wund- und Stomaberater können bei Bedarf hinzugezogen werden. Ein Hygienebeauftragter, einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine Betriebsärztin stehen unter Vertrag.

Kooperationsverträge bestehen mit der Firma Wittrock und Uhlenwinkel für die aufsaugende Inkontinenzversorgung. Mit der Kranich-Apotheke besteht ein Vertrag zur Verblisterung von Medikamenten.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

**Einzelzimmer mit 16 oder 24 qm
Alle Räume sind komplett
eingerichtet. Eigene Möbel
können mitgebracht werden. Alle
Plätze verfügen über einen
Telefonanschluss,
Kabelfernsehen oder einem DVB-
T Anschluss.**

Wäscheversorgung

Ist über eine Fremdfirma vergeben.

Reinigung und Instandhaltung

Die Reinigung erfolgt über eine
Fremdfirma. Instandhaltungsarbeiten
und Wartungen erfolgen über die
eigenen Haustechniker oder über
Wartungsverträge.

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen,
wenn ja welche?

gemäß der ärztlichen Verordnung.

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Alle Mahlzeiten werden täglich in der Küche unseres Hauses frisch zubereitet. Die Verteilung der Mahlzeiten erfolgt überwiegend mit Tablettwagen in die Wohnbereiche. Das Mittagessen kann auch im öffentlichen Speisesaal der Einrichtung eingenommen werden. Frisches Obst steht den Bewohnern tgl. zur Verfügung. Auf Vorlieben und Abneigungen stellen wir unsere Speiserversorgung individuell ein. Servicekräfte und das Pflegepersonal unterstützen die Bewohner*innen bei den Mahlzeiten. Auf Wunsch oder bei ständiger Bettlägerigkeit, servieren wir alle Mahlzeiten auch im Zimmer der Bewohner*innen.

Zeiten:

Frühkaffee / Snack: ab 7 Uhr

Frühstück: ab 8 Uhr

Zwischenmahlzeit: ab 9.30

Mittagessen: ab 11.30 Uhr

Nachmittagskaffee: ab 14.30 Uhr

Abendessen ab 17.00 Uhr

Spätmahlzeiten: nach Wunsch ab ca. 21.30 Uhr

In unseren Wohnküchen befinden sich Kühlschränke mit Speisen sowie verschiedene Getränke, die über die sechs angebotenen Mahlzeiten zusätzlich gereicht werden können. Alle Bewohner*innen können, unabhängig von den vorgegebenen Speisezeiten, individuelle Uhrzeiten im Wohnbereich vereinbaren.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Haus Emmaus liegt mitten in einem 4 ha großen Parkareal im Stadtteil Gröpelingen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das DIAKO Krankenhaus der DIAKO Ev. Diakonie-Krankenhaus gemeinnützige GmbH. Das Haus liegt in einer ruhigen Nebenstraße, ist aber sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen. Das Depot der Straßenbahnlinien 2, 3 und 10 ist ca. 600 m entfernt. Die "90er" Buslinien in Richtung Bremen Nord sind fußläufig erreichbar. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich diverse Geschäfte für den täglichen Bedarf.

4.2 Räumliche Ausstattung

(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett, Pflegenachtisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl ausgestattet. Ergänzend können eigene Möbel mitgebracht werden.

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

ja

gebäudetechnische Ausstattung

(z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

Das Gebäude verfügt über einen barrierefreien Eingangsbereich. Die Wohnbereiche sind ebenerdig oder über Fahrstühle erreichbar. Alle Wohnbereiche haben eigene Dienstzimmer.

Anzahl	
5	Pflegebäder
7	Gemeinschaftsräume
80	Einbettzimmer
	78 mit Nasszelle
	2 ohne Nasszelle

0	Zweibettzimmer	mit Nasszelle
		ohne Nasszelle
0	Mehrbettzimmer	mit Nasszelle
		ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume Gruppenraum für Beschäftigungstherapie, Snoezelenraum, Speisesaal mit Cafeteria, Kirche im Park, Kapelle im Haus, großzügige Halle, Dienstzimmer, Lagerräume, Personalaufenthaltsräume, Werkstätten für die Hausmeister, Putzmittelräume, reine und unreine Arbeitsräume.

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Lifter, Aufstehhilfen, Duschstühle, Rollstühle, Toilettenstühle, Absauggeräte, Badewannenlifter.

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Fortbildungen zu pflegerelevanten Themen, erfolgen monatlich intern. Die Mitarbeiter*innen können zusätzlich an externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Pflichtschulungen wie Datenschutz, Brandschutz, Arbeitssicherheit und Hygiene erfolgen im regelmäßigen Intervall.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ein Konzept liegt vor. Neue Mitarbeiter*innen werden auf der Grundlage von Stellenbeschreibungen eingearbeitet.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Eine externe Fachkraft ist als Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) engagiert. Für die Fort- und Weiterbildung wird eine Jahresplan erstellt.

- Tägliche Morgenrunde der Abteilungsleitungen
 - Tägliche Morgenrunde PDL mit allen Schichtleitungen
 - Dienstübergaben der Pflege erfolgen dreimal täglich
 - Regelmäßige Pflegevisiten durch QMB / PDL / WBL
 - Regelmäßige Fallbesprechungen inkl. Evaluation der Pflegeplanung
 - Bereichsleitertreffen "Pflege" einmal pro Monat
 - Teambesprechungen einmal monatlich
 - Qualitätszirkel
-

- Beschwerdemanagement

Nach erarbeitetem Standard

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten durch QMB / Pflegedienstleitung (PDL) / Wohnbereichsleitungen

- Weitere Maßnahmen

Der Pflegedienstleiter, als verantwortliche Pflegefachkraft, ist verantwortlich für die Umsetzung des Pflegekonzeptes.

Das interne Qualitätsmanagement umfasst alle Funktionsbereiche und ermöglicht, Schnittstellenproblematiken zu erkennen und beseitigen.

Folgende Instrumente werden genutzt:

- Einarbeitungskonzept
 - Pflegevisiten
 - Vorhalten von Fachliteratur
 - Fortbildungsplan
 - Arbeit nach nationalen Expertenstandards
 - Entwicklung und Anwendung von Pflegestandards
 - Qualitätszirkel
 - Beschwerdemanagement
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
Teilnahme an monatlichen Treffen aller Pflegeeinrichtungen im Diakonischen Werk Bremen. Teilnahme an regionalen und überregionalen Konferenzen und Tagungen.

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
Messen, Tagungen, Konferenzen.

- Weitere Maßnahmen

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
Eine externe Qualitätsbeauftragte kommt monatlich ins Haus und wirkt am QM-Prozess aktiv mit.

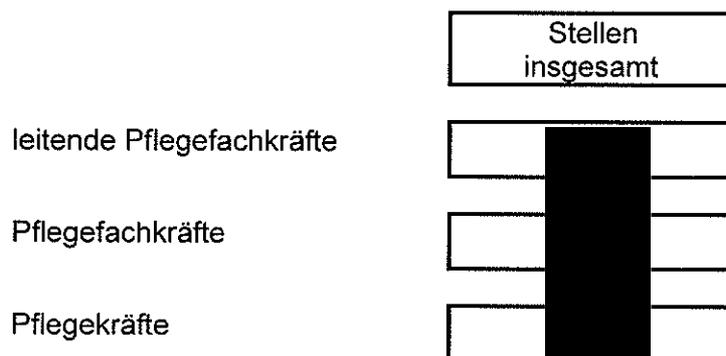
7 Personelle Ausstattung

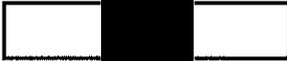
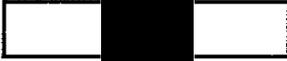
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

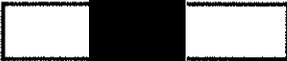
Pflegegrad 1	1: 6,14
Pflegegrad 2	1: 4,79
Pflegegrad 3	1: 2,92
Pflegegrad 4	1: 2,07
Pflegegrad 5	1: 1,84

7.2 Pflegerischer Bereich



Auszubildende	
Sonstige Berufsgruppe	
Soziale Betreuung	
Gesamt	

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche	
Reinigung	
Gesamt	

7.4 Verwaltung

Heimleitung	
Sonstige	
Gesamt	

7.5 Haustechnischer Bereich


--

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.